

*Betreff***Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)***Sachbearbeitende Dienststelle:***Fachbereich II***Datum***26.02.2020***Sachbearbeitung:***Rosemarie Marxen-Bäumer***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)***Sitzungstermin***18.03.2020***Status***Ö****Sachverhalt:**

Im Amt gibt es seit Jahren eine Satzung über die Benutzung der Schlichtwohnungen für Obdachlose, Asylbewerber und andere im Amt Geltinger Bucht.

Mit der Satzung werden die Schlichtwohnungen in der Gemeinde Hasselberg und in der Gemeinde Steinbergkirche abgedeckt.

Mit Aufnahme der Flüchtlinge und Asylbewerber seit 2015 hat sich die Situation insofern geändert, als dass auch diese „obdachlos“ sind, wenn sie unserem Bereich zugewiesen werden und dann auch in „normale“ Wohnungen eingewiesen werden. Bei Bezug der Wohnungen wird kein Mietverhältnis mit dem Amt Geltinger Bucht begründet, sondern ein öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis. Man zahlt keine Miete, sondern eine Nutzungsentschädigung.

Im Zuge der Abrechnung der Kosten der Unterkunft mit dem Jobcenter kamen Unstimmigkeiten wegen der Rechtsgrundlage für die Erstattung der Nutzungsentschädigungen auf. Die Ämter sind gehalten, die Obdachlosensatzung entsprechend anzupassen, indem dort eine Regelung aufgenommen ist, **dass alle Kosten erstattet werden, die dem Amt entstehen.**

Die Änderung der Satzung ist außerdem erforderlich, weil die Hilfeempfänger auch nach Wechsel der Hilfeart in das SGB II nicht Mieter der Wohnung werden (weil die Vermieter das Mietverhältnis mit dem Amt wünschen) und insofern weiter eine Nutzungsentschädigung zahlen. Unser Wunsch, möglichst alle Mietverhältnisse auf die Bewohner zu übertragen, ist noch ein längerer Prozess.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Entwurf Obdachlosensatzung

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Das Amt Geltinger Bucht betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Asylsuchende und Aussiedler, sofern diese für die Unterkünfte keine privatrechtlichen Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen haben.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtes Geltinger Bucht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

a) der/die eingewiesene Obdachlose hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,

- b) der/die eingewiesene Obdachlose bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst,
- c) nutzt sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
- d) der/die Benutzer/in gibt Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen, und die Konflikte können auf andere Weise nicht beseitigt werden,
- e) dem/der Benutzer/in wird eine andere Unterkunft zugewiesen oder
- e) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Geltinger Bucht vorgenommen werden.
- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Geltinger Bucht unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann das Amt Geltinger Bucht auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Geltinger Bucht zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Die eingesetzten Mitarbeiter des Amtes Geltinger Bucht sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Das Amt Geltinger Bucht kann zurückgelassene Sachen unverzüglich auf Kosten des/der bisherigen Nutzers/Nutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das Amt Geltinger Bucht einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist das Amt Geltinger Bucht nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes, seiner Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Geltinger Bucht keine Haftung.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Festlegung der Belegungszahl

- (1) Die Belegungszahl ist die Sollvorgabe für die Belegung einer Unterkunft mit Einzelpersonen. Einzelpersonen sind Personen, die nicht mit Partnern, Ehepartnern oder Kindern untergebracht werden. Die Belegungszahl ist mit dem Einweisungsbescheid bekannt zu geben.
- (2) Bei der Festlegung der Belegungszahl sollen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ziel ist, dass in jeder Unterkunft für jede Einzelperson ein separates Zimmer zur Verfügung steht.
- (1) Von dieser Regelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden.

§ 10 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften des Amtes in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (3) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen (Haushaltsgemeinschaft), haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr ist monatlich bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung der Wohnräume entstehen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben. Die Gebühr wird aufgeschlüsselt in Grundgebühr, Betriebskosten und Heizkosten. Betriebskosten und Heizkosten gelten als Vorauszahlungen.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Wird eine Unterkunft aus wichtigem Grund mit mehr Einzelpersonen belegt als es der Belegungszahl entspricht, werden die anteiligen Gebühren anhand der tatsächlichen Belegung berechnet. Andernfalls werden die Gebühren anhand der Belegungszahl berechnet.

- (5) Die Abrechnung der Betriebskosten und der Stromkosten erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung der Eigentümer bzw. des Energielieferanten. Grundlage für die Verteilung der Abrechnung (Nachzahlung/Guthaben) ist die Belegungsdauer.

§ 12 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Umsetzung dieser Satzung werden durch das Amt Geltinger Bucht folgende Daten über die Nutzer/-innen erhoben und gespeichert:
1. Name und Vornamen
 2. frühere und künftige Anschrift
 3. Geburtsdatum
 4. Geburtsort und Geburtsland
 5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
 6. Geschlecht
 7. Staatsangehörigkeit
 8. Ein- und Auszugsdatum
 9. Kontoverbindung
 10. Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten)
- (2) Das Amt Geltinger Bucht kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 5 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere ohne vorheriger Zustimmung in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
7. entgegen § 5 Abs. 6 den Beauftragten des Amtes den Zutritt verwehrt;
8. entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schlichtwohnungen für Obdachlose, Asylbewerber u.a. im Amt Geltinger Bucht vom 10.12.2008 außer Kraft.

Steinbergkirche, den

Thomas Johannsen
Amtsvorsteher

Entwurf

Satzung des Amtes Geltinger Bucht über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Das Amt Geltinger Bucht betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. **Unter anderem Schlichtwohnungen als öffentliche Einrichtung in Hasselberg, Drecht 5 und in Steinbergkirche, Schosterweg 3.**
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Asylsuchende und Aussiedler, sofern diese für die Unterkünfte keine privatrechtlichen Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen haben.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtes Geltinger Bucht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

a) der/die eingewiesene Obdachlose hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,

- b) der/die eingewiesene Obdachlose bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst,
- c) nutzt sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,
- d) der/die Benutzer/in gibt Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen, und die Konflikte können auf andere Weise nicht beseitigt werden,
- e) dem/der Benutzer/in wird eine andere Unterkunft zugewiesen oder
- e) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Geltinger Bucht vorgenommen werden.
- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Geltinger Bucht unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen. Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann das Amt Geltinger Bucht auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Geltinger Bucht zu beseitigen.
- (5) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Dem/der Benutzer/in ist es untersagt, in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Geltinger Bucht.
- (7) Die eingesetzten Mitarbeiter des Amtes Geltinger Bucht sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden. Das Amt Geltinger Bucht behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. **Alle Schlüssel sind den Beauftragten des Amtes Geltinger Bucht zu übergeben.** Das Amt Geltinger Bucht kann zurückgelassene Sachen unverzüglich auf Kosten des/der bisherigen Nutzers/Nutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich

vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das Amt Geltinger Bucht einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist das Amt Geltinger Bucht nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes, seiner Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Geltinger Bucht keine Haftung.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Festlegung der Belegungszahl

- (1) Die Belegungszahl ist die Sollvorgabe für die Belegung einer Unterkunft mit Einzelpersonen. Einzelpersonen sind Personen, die nicht mit Partnern, Ehepartnern oder Kindern untergebracht werden. Die Belegungszahl ist mit dem Einweisungsbescheid bekannt zu geben.
- (2) Bei der Festlegung der Belegungszahl sollen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ziel ist, dass in jeder Unterkunft für jede Einzelperson ein separates Zimmer zur Verfügung steht.
- (1) Von dieser Regelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden.

§ 10 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften des Amtes in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (3) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen (Haushaltsgemeinschaft), haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr ist monatlich bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung der Wohnräume entstehen.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben. Die Gebühr wird aufgeschlüsselt in Grundgebühr, Betriebskosten und Heizkosten. Betriebskosten und Heizkosten gelten als Vorauszahlungen.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Wird eine Unterkunft aus wichtigem Grund mit mehr Einzelpersonen belegt als es der Belegungszahl entspricht, werden die anteiligen Gebühren anhand der tatsächlichen Belegung berechnet. Andernfalls werden die Gebühren anhand der Belegungszahl berechnet.
- (5) Die Abrechnung der Betriebskosten und der Stromkosten erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung der Eigentümer bzw. des Energielieferanten. Grundlage für die Verteilung der Abrechnung (Nachzahlung/Guthaben) ist die Belegungsdauer.
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Schlichtwohnungen in Hasselberg und Steinbergkirche beträgt:
 - a) für die Unterkunft Drecht 5 in Hasselberg 5,30 € je Quadratmeter Wohnfläche (incl. Aller Nebenkosten - außer Strom -) monatlich,
 - b) für die Unterkunft Schosterweg 3 in Steinbergkirche 6,20 € je Quadratmeter Wohnfläche (incl. aller Nebenkosten - außer Strom -) monatlich.

§ 12 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Umsetzung dieser Satzung werden durch das Amt Geltinger Bucht folgende Daten über die Nutzer/-innen erhoben und gespeichert:
 - 1. Name und Vornamen
 - 2. frühere und künftige Anschrift
 - 3. Geburtsdatum
 - 4. Geburtsort und Geburtsland
 - 5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
 - 6. Geschlecht
 - 7. Staatsangehörigkeit
 - 8. Ein- und Auszugsdatum
 - 9. Kontoverbindung
- 10. Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten)
- (2) Das Amt Geltinger Bucht kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 5 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere ohne vorheriger Zustimmung in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
7. entgegen § 5 Abs. 6 den Beauftragten des Amtes den Zutritt verwehrt;
8. entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 01.01.2015** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schlichtwohnungen für Obdachlose, Asylbewerber u.a. im Amt Geltinger Bucht vom 10.12.2008 außer Kraft.

Steinbergkirche, den

Thomas Johannsen
Amtsvorsteher